

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

31.05.2024

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.15-87/22

**Nummer:**

**Z-23.15-2161**

**Geltungsdauer**

vom: **31. Mai 2024**

bis: **31. Mai 2029**

**Antragsteller:**

**HUNTSMAN BUILDING SOLUTIONS EUROPE**

Grijpenlaan 18

3300 TIENEN

BELGIEN

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämmung unter Verwendung des Polyurethan-Spritzschaums "HEATLOK HFO PRO"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung des überwiegend geschlossenzelligen Polyurethan-Spritzschaums "HEATLOK HFO PRO", nachfolgend als Wärmedämmschaum bezeichnet.

Bei dem Wärmedämmschaum handelt es sich um einen an der Verwendungsstelle hergestellten Wärmedämmstoff aus Polyurethan-Spritzschaum nach DIN EN 14315-1<sup>1</sup>, der mindestens die folgenden Leistungen gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 14315-1 aufweisen muss:

- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit (nach Alterung):  $\lambda_D \leq 0,025 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
- Druckfestigkeit: CS(10\Y)150
- Brandverhalten: Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>

Darüber hinaus müssen für den Wärmedämmstoff mindestens folgende Eigenschaften im Bezeichnungsschlüssel nach DIN EN 14315-1 ausgewiesen sein:

- Dichte bei freiem Aufschäumen: 30 kg/m<sup>3</sup> bis 40 kg/m<sup>3</sup> (FRC)
- Anteil an geschlossenen Zellen: CCC4
- Verformung bei 20 kPa und 80 °C: DLT(1)5
- Haftfestigkeit auf der Trägerplatte rechtwinklig zu den Oberflächen:  $\geq 50 \text{ kPa}$  (A2)
- Dimensionsstabilität unter festgelegten Temperatur- und Luftfeuchtebedingungen: DS(TH)3

Die Einbaudicke der Wärmedämmschaum-Schicht beträgt je nach Ausführung mindestens 20 mm und überschreitet nicht den Wert von 200 mm.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmung unter Verwendung des Polyurethan-Spritzschaums "HEATLOK HFO PRO" nach DIN EN 14315-1<sup>1</sup> darf als Wärmedämmschicht entsprechend dem Anwendungsgebiet DEO nach DIN 4108-10<sup>3</sup>, Tabelle 1, angewendet werden.

Die Wärmedämmung darf des Weiteren auch entsprechend dem Anwendungsgebiet WI nach DIN 4108-10<sup>3</sup>, Tabelle 1, angewendet werden, sofern der Polyurethan-Spritzschaum als Wärmedämmschicht zwischen einer zuvor erstellten Unterkonstruktion eingeschäumt wird, auf die anschließend flächendeckend Platten (z. B. Gipskartonplatten) als raumseitiger Abschluss aufgebracht werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Teilen der Unterkonstruktion darf dabei 50 cm nicht überschreiten und der Hohlraum zwischen Wand und der Verkleidung muss vollständig ausgeschäumt sein.

Bezüglich der Ausführung ist Abschnitt 2 zu beachten.

1	DIN EN 14315-1:2013-04	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum – Teil 1: Spezifikation für das Schaumsystem vor dem Einbau
2	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN 4108-10:2021-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung und Bemessung

#### 2.1.1 Brandverhalten

Der Wärmedämmschaum "HEATLOK HFO PRO" nach DIN EN 14315-1<sup>1</sup> ist gemäß der in der Leistungserklärung ausgewiesenen Klasse E nach DIN EN 13501-1 ein normalentflammbarer Baustoff.

#### 2.1.2 Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für den Wärmedämmschaum folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN 4108-4<sup>4</sup> in Ansatz zu bringen:

$$\lambda_B = 0,028 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der Wärmedämmung ist die Nenn-  
dicke (Planungsdicke) der ausgeführten Wärmedämmschaum-Schicht anzusetzen (siehe  
Abschnitt 2.2.2).

### 2.2 Ausführung

#### 2.2.1 Allgemeines

Der Einbau der Wärmedämmung (Regelungsgegenstand) muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und nach den Verarbeitungs- und Einbauanweisungen des Antragstellers erfolgen.

Der Wärmedämmschaum darf nicht zwischen diffusionsdichten Schichten eingebaut werden. Der Antragsteller hat den bauausführenden Firmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie die Verarbeitungs- und Einbauanweisungen zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

#### 2.2.2 Einbau des Wärmedämmschaums

Vor Durchführung der Schäumarbeiten hat sich die bauausführende Firma davon zu überzeugen, dass die entsprechenden Bauteile in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Der Untergrund muss frei von Verunreinigungen (z. B. Fetten) und Oberflächenfeuchtigkeit sein.

Die Schäumarbeiten sind bei Lufttemperaturen von mindestens 10°C und Luftfeuchten unter 80 % durchzuführen.

Der Einbau erfolgt in mehreren Schichten mit Schichtdicken zwischen 15 mm und 30 mm. Hinsichtlich der Zeitdauer bis zum Auftrag der nächst folgenden Schicht sind die Vorgaben des Antragstellers zu beachten.

Die Dichte des Wärmedämmschaums (trocken) im eingebauten Zustand muss 30 kg/m<sup>3</sup> bis 40 kg/m<sup>3</sup> betragen.

Die Einbaudicke des Wärmedämmschaums muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke (Planungsdicke) entsprechen.

Der Wärmedämmschaum muss eine gleichmäßige Struktur und Färbung aufweisen.

Die bauausführende Firma darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die entsprechend DIN EN 14315-1<sup>1</sup> gekennzeichnet sind.

#### 2.2.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat für jede Anwendungsstelle zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben, aus der mindestens folgendes hervorgeht:

- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens
- Bauvorhaben/Bauteil

<sup>4</sup> DIN 4108-4:2020-11

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

- Datum des Einbaus
- Dicke der Wärmedämmung
- Erklärung der Übereinstimmung

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Getzlaff